

# Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte: Stellungnahme zum zweiten Zwischenbericht des Monitorings deutscher Unternehmen

30.03.2020





Die Ergebnisse der ersten Phase des Monitorings im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) haben zurecht die Diskussion um ein Lieferkettengesetz stark vorangetrieben. Laut der ersten Erhebungsphase von 2019 erfüllen weniger als 20 Prozent der Unternehmen die Vorgaben des NAP. Dieser Wert bleibt klar hinter der Zielmarke von 50 Prozent zurück, die die Bundesregierung aufgestellt hatte. Dabei ist aus mehreren Gründen davon auszugehen, dass das eigentliche Ergebnis noch geringer ausfällt (vgl. 1.).

Es ist bemerkenswert, dass das Ergebnis der ersten Monitoringphase 2019 trotz der großen Kulanz und Flexibilität in der Methodik des Monitorings so eindeutig ausgefallen ist. NRO und Gewerkschaften hatten wiederholt die Schwachstellen des Verfahrens kritisiert, die sich im aktuellen Untersuchungsprozess auch bestätigen (vgl. 1. und insbesondere 2.). Da die Bundesregierung ihre Entscheidung über ein Gesetz erst vom Ergebnis der zweiten Monitoringphase abhängig machen will, muss diese nun ohne weitere Abschwächungen und ohne zeitliche Verzögerungen durchgeführt werden.

Jeglicher Aufschub würde die Einhaltung des Koalitionsvertrags nahezu unmöglich machen, wonach die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode gesetzlich tätig werden will, falls die Unternehmen gemäß Monitoring freiwillig nicht genug tun (vgl. 3.). Sollte aufgrund der Corona-Krise im vorgesehenen Zeitrahmen nicht die notwendige Anzahl von Responders erreicht werden, muss daher das Ergebnis der ersten Erhebung die Grundlage für die Entscheidung über das Lieferkettengesetz bilden. Die erste Erhebung wie auch andere jüngere Studien belegen bereits jetzt eindeutig, dass die große Mehrheit deutscher Unternehmen mit über 500 Mitarbeiter\*innen die Anforderungen des NAP bisher nicht erfüllt.

Aktuelle Forderungen von Wirtschaftsverbänden an die Bundesregierung, wegen der Corona-Krise das Lieferkettengesetz von der politischen Agenda zu streichen, sind sachlich nicht begründet. Ein Lieferkettengesetz würde Unternehmen nur zu Sorgfaltsmaßnahmen verpflichten, die der Schwere der Risiken und der Größe der Unternehmen angemessen sind, und diese keinesfalls über Gebühr belasten. Es würde für die Unternehmen zudem in der aktuellen Wirtschaftskrise auch keinen zusätzlichen Aufwand verursachen, da es vermutlich erst Mitte 2021 verabschiedet würde. Mittels Übergangsregelungen wäre auch sicherzustellen, dass die Regelungen erst nach Abflauen der Krise in Kraft treten.

---

## 1. Ergebnisse der ersten Erhebungsphase (2019) unterstreichen Notwendigkeit eines Lieferkettengesetzes

Die Bundesregierung hatte sich mit dem NAP 2016 entschieden, zunächst mit einem Monitoring überprüfen zu lassen, ob Unternehmen mit über 500 Mitarbeiter\*innen bereits freiwillig die Menschenrechte achten. Falls weniger als 50 Prozent der Unternehmen den Anforderungen des NAP genügen, würde sie weitergehende Maßnahmen erwägen. In ihrem Koalitionsver-

trag hat die Bundesregierung vereinbart, dass sie national gesetzlich tätig wird und sich darüber hinaus für eine EU-Regulierung einsetzt, falls die Unternehmen nicht ausreichend aktiv werden.

- Die erste Erhebungsphase des Monitorings hat ergeben, dass mit 18 Prozent **weniger als ein Fünftel** der Unternehmen, die auf die Befragung geantwortet haben, die Anforderungen aus dem NAP an die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht ausreichend erfüllen (S. IV; S. 19)<sup>1</sup>. Aufgrund der gewählten Unter-

---

<sup>1</sup> Die Seitenzahlen beziehen sich auf den Zwischenbericht zum NAP-Monitoring: Link zum 2. Zwischenbericht mit den Ergebnissen der Erhebungsphase 2019: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2314274/3a52de7f2c6103831ba0c24697b7739c/20200304-nap-2-zwischenbericht-data.pdf>



suchungsmethodik gibt das Konsortium um Ernst & Young (EY) das genaue Ergebnis im Intervall von 16,7%-18,6% an. Damit liegt das Ergebnis deutlich unter der Zielmarke der Bundesregierung von 50 Prozent.

- **Besonders schlecht** schneiden die Unternehmen bei den beiden entscheidenden Aspekten der Sorgfaltspflicht ab, bei der **Risikoanalyse** und den entsprechenden **Gegenmaßnahmen**. So liegt der Erfüllungsgrad bei der Risikoanalyse für sich genommen bei lediglich 25-27 % (S. 20). Es ist unwahrscheinlich, dass die Unternehmen bei diesem zentralen Element der Sorgfaltspflicht innerhalb eines dreiviertel Jahres so rasant aufholen, dass die angestrebte Quote bei der jetzt gestarteten Erhebung 2020 erreicht wird.
- Zudem ist eine **Verzerrung** des Ergebnisses durch die Beschränkung auf antwortende Unternehmen sehr wahrscheinlich. NRO und Gewerkschaften hatten seit Bekanntwerden der Erhebungsmethodik kritisiert, dass bei einer freiwilligen Befragung wahrscheinlich eher die Unternehmen antworten werden, die bereits Schritte zur Achtung der Menschenrechte unternommen haben. Deshalb hatten NRO einen sogenannten „Kontrollgruppenansatz“ vorgeschlagen, um diese „unbeobachteten Faktoren“ zu ermitteln. EY hat nun im Rahmen der ersten Erhebung an der Frage der „Existenz“ einer veröffentlichten Grundsatzklärung einen Vergleich zwischen den antwortenden Unternehmen (Responders) und den Non-Responders vorgenommen: Während zwei Drittel der Responders über eine solche Grundsatzklärung verfügen, liegt der Anteil unter den Non-Responders nur bei 43% (S. 17). Allerdings ist EY der Ansicht, dass sich die Verzerrung nicht mit statistischen Verfahren auflösen lässt und daher nicht im Gesamtergebnis berücksichtigt werden kann. Stattdessen müsse der Befund bei der Interpretation und Diskussion der Ergebnisse berücksichtigt werden (S. 17). Das Konsortium stellt jedoch unmissverständlich fest: „Dies ist ein deutlicher

Hinweis auf eine Verzerrung durch unbeobachtbare Faktoren“ (S. II). Das heißt also, dass die ermittelten 18 Prozent kein repräsentatives Ergebnis darstellen, sondern in der Grundgesamtheit der über 7.000 Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter\*innen ein noch geringerer Anteil der Unternehmen die NAP-Anforderungen erfüllt.

- Auch noch aus einem weiteren Grund ist das Ergebnis der Untersuchung (geringfügig) niedriger als in der ausgewiesenen Prozentzahl. Denn EY hat die **„Unternehmen mit Umsetzungsplan“** zur Erfüllung des NAP von der Bewertung **ausgenommen** (S. III; S. 15). Diese Unternehmen erfüllen die NAP-Vorgaben bislang nicht, haben jedoch EY einen konkreten Umsetzungsplan vorgelegt, wie sie bis Jahresende 2020 den NAP erfüllen wollen. Dies waren in der Befragungsrunde 2019 2-3 Prozent der antwortenden Unternehmen.

---

## 2. Bisherige Kritik an der Methodik des Monitorings bestätigt sich in der ersten Erhebungsphase

Wiederholt hatten NRO und Gewerkschaften die Methodik des Monitorings umfangreich analysiert und kritisiert, u. a. mit einer ausführlichen Stellungnahme zum ersten Zwischenbericht im Juli 2019<sup>2</sup>. Wesentliche Kritikpunkte bleiben bestehen und bestätigen sich, weitere sind hinzugekommen:

- Es werden **nur formale Sorgfaltsverfahren** abgefragt, ohne deren *Effektivität* im Hinblick auf die Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen zu prüfen. Diese gehört jedoch gemäß UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu den entscheidenden Kriterien, um die Angemessenheit der Sorgfaltsverfahren zu beurteilen.
- Die **Plausibilitätsprüfung** der Unternehmensantworten ist insbesondere mit Blick auf die zentralen Kernelemente 2 (Risikoprüfung) und

---

<sup>2</sup> <https://www.forum-menschenrechte.de/wp-content/uploads/2019/07/Stellungnahme-zum-ersten-Monitoring-Zwischenbericht.pdf>



- 3 (Maßnahmen) sehr oberflächlich. Hier wurden keinerlei Dokumente seitens der Unternehmen angefragt, welche eine Überprüfung der Validität der Unternehmensantworten ermöglichen hätten. Als problematisch erachten wir in diesem Zusammenhang auch, dass EY zur Plausibilitätsprüfung nach eigenen Angaben in keinem Fall externe Stakeholder befragt hat (S. II), obwohl diese Möglichkeit in der Methodik ausdrücklich vorgesehen ist. Im Falle von Widersprüchen in den Antworten eines Unternehmens wurde nur das Unternehmen dazu befragt und folglich nur auf Grundlage der Angaben des Unternehmens geurteilt, ob sich diese Widersprüche auflösen ließen.
- Zudem ist zu bemängeln, dass die Unternehmen ihre **Risikodisposition** selbst darlegen konnten und EY dies als Grundlage für die Bewertung der weiteren Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht herangezogen hat. Zwar merkt EY diesen Mangel selbst an (S. IV; S. 24), hat dies methodisch jedoch nicht in Frage gestellt, sondern „die Unternehmen im Zweifel als Erfüller bewertet“ (S. 25). So erläutert EY in Bezug auf die Bewertung der Maßnahmen eines Unternehmens: „Grundsätzlich wurden Maßnahmen und die Wirksamkeitskontrolle (sofern vorhanden und plausibel) auch dann mit ‚Erfüllung‘ bewertet, wenn keine Risikoanalyse vorlag. Bei diesen Unternehmen wurde aufgrund mangelnder Informationen angenommen, dass keine oder nur geringfügige menschenrechtliche Risiken vorliegen. Damit wird die Aussagekraft der Erhebungsergebnisse bezogen auf den Erfüllungsgrad des Kernelements 3 bei diesen Unternehmen eingeschränkt.“ (S. 24). So kommt es zu dem irritierenden Ergebnis, dass zwar nur etwa ein Viertel der antwortenden Unternehmen die Anforderung an eine menschenrechtliche Risikoanalyse erfüllt, aber bei den folgenden Maßnahmen der Sorgfaltspflicht höhere Erfüllungsgrade ermittelt wurden (S. 46ff). Aus einer fehlenden Risikoanalyse kann man mitnichten auf fehlende Risiken schließen. Zudem mussten gemäß dem Anforderungsrahmen bei Kernelement 4 (Berichterstattung) nur die Unternehmen Informationen über die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt veröffentlichen, bei denen besonders hohe Risiken vorliegen. Die relativ höheren Erfüllungsquoten bei den Kernelementen 4 und 5, aber auch 3 sind damit grundsätzlich in Frage zu stellen, wie EY z. T. selbst andeutet (S. 24).
  - Die Nutzung des **Comply-or-Explain-Mechanismus** wurde, anders als in früheren Entwürfen zur Methodik des Monitorings vorgesehen, quantitativ nicht begrenzt. In der Tat haben laut EY 88% der antwortenden Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (S. 25). Fast die Hälfte (47%) der insgesamt 1.200 Explains hat EY als nachvollziehbar eingestuft und damit akzeptiert. Dies wirft die Frage auf, wie viele der Unternehmen, die als Erfüller gewertet wurden, tatsächlich die Mindestanforderungen des NAP und der UN-Leitprinzipien erfüllt haben und wie viele in Teilen lediglich erklärt haben, „warum bei bestimmten Antworten nicht der festgelegte Anforderungsrahmen abgedeckt wird, und diese Angaben als hinreichend im Sinne des NAP bewertet werden“, wie es im ersten Zwischenbericht<sup>3</sup> heißt.
  - Bezüglich der **Repräsentativität** der Responders für die Grundgesamtheit der Unternehmen hatte EY, wie unter 1. dargestellt, eine Untersuchung anhand des Vorliegens einer Grundsatzerklärung vorgenommen. Wir bedauern es, dass EY dennoch die Auffassung vertritt, dass der festgestellte *Bias* durch statistische Methoden nicht konkret ermittelt und die Verzerrung nicht präzise korrigiert werden könne. Eine mit externen Statistikern zu dieser Fragestellung einberufene Telefonkonferenz hatte im Frühjahr 2019 noch ergeben, dass eine entsprechende Methodik konkreter geprüft werden sollte, falls die erste Erhebung zeigt, dass eine Verzerrung vorliegt. Dies wird im ersten Zwischenbericht des Monitorings, in dem die Methodik beschrieben wird, mit Blick auf die abschließende Erhebung auch

<sup>3</sup> <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2232418/1531aad304f1dec719954f7292ddbc05/190710-nap-zwischenbericht-data.pdf>



- explizit erwogen: „Dieser Unterschied kann zudem mit dem sog. Kontrollgruppenansatz untersucht werden, wenn weitere inhaltliche Informationen über die Gruppe der Non-Responders benötigt werden“ (S. 88 des 1. Zwischenberichts). Zu bedenken ist zudem, dass der gewählte Untersuchungsgegenstand (Vorliegen einer öffentlichen Grundsatzerklärung zu Menschenrechten) die einfachste Anforderung im Rahmen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht darstellt. Es darf vermutet werden, dass Unternehmen am ehesten diese Anforderung erfüllen. Zieht man auch die anderen Elemente, zum Beispiel die öffentliche Berichterstattung sowie das Vorhandensein einer öffentlich zugänglichen Beschwerdestelle, in Betracht, werden vermutlich noch größere Unterschiede zwischen den Responders und den Non-Responders zutage treten. Durch eine Beschränkung des Kontrollgruppenansatzes auf die öffentlich zugänglichen Dokumente (bei Responders wie auch bei Non-Responders) wäre eine Vergleichbarkeit ohne weiteres gegeben.
- Verfälscht wird die Repräsentativität der Untersuchung auch dadurch, dass **unvollständig ausgefüllte Fragebögen** technisch nicht akzeptiert und somit nicht ausgewertet wurden, was EY laut früheren Entwürfen des ersten Zwischenberichts ursprünglich anders geplant hatte. Ebenso wenig gewertet wurden die 2,3 bis 3,1 Prozent der Unternehmen, die zwar die Anforderungen noch nicht erfüllen, aber einen „Umsetzungsplan“ vorlegen konnten, wie bereits oben dargestellt. Positiv werten wir, dass das Konsortium die zweite Zwischenkategorie der „Unternehmen auf einem guten Wege“ zu den Nicht-Erfüllern gezählt hat. Dies ist konsequent, weil diese Unternehmen die Anforderungen des NAP weder erfüllen, noch einen Plan vorlegen konnten, um diese umzusetzen. Allerdings behält sich der IMA weiterhin vor, bis zum Sommer 2020 „über eine abweichende Würdigung dieser Unternehmen [zu] entscheiden“ (S. III). Dies erachten wir als sehr problematisch.
  - Der **Anforderungsrahmen** ist in Gänze zwar nicht bekannt. Die Anforderungen an die Grundsatzerklärung, wie sie im ersten Zwischenbericht beschrieben wird, lässt aber darauf schließen, dass diese **hinter den international anerkannten Standards der UN-Leitprinzipien zurückbleiben**. Demnach müssen die Unternehmen sich *entweder* zu der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte *oder* zu den UN-Menschenrechtspakten *oder* zu den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bekennen (S. 61 des ersten Zwischenberichts). Die UN-Leitprinzipien verlangen dagegen eindeutig, dass sich die Unternehmen zur gesamten Menschenrechtscharta bekennen, wozu alle genannten Instrumente gehören. Auch der NAP verlangt eine „Bezugnahme auf internationale menschenrechtliche Referenzinstrumente“ und nicht lediglich auf eines dieser Referenzinstrumente.
- Diese **Diskrepanz** zwischen den Anforderungen des **Monitorings** und den **UN-Leitprinzipien** ist inakzeptabel. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wurden 2011 nicht nur von der internationalen Staatengemeinschaft im UN-Menschenrechtsrat verabschiedet. Auch die Internationale Handelskammer (ICC) und die Internationale Organisation der Arbeitgeber (IOE), zu der auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) gehört, lobten 2011 den „pragmatischen Ansatz“ der UN-Leitprinzipien und versprachen: „Die Wirtschaft ist entschlossen, ihre Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte wahrzunehmen.“<sup>4</sup> Ein Rückfall hinter die Standards der UN-Leitprinzipien würde auch dem Anspruch des deutschen NAP widersprechen, den die Bundesregierung in dessen Titel zum Ausdruck gebracht hat: „Nationaler Aktionsplan. Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“. Im NAP werden die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, die in den UN-Leitprinzipien 15 Seiten einnehmen, auf drei Seiten zusammengefasst, was in erster Linie dem Format des NAP unter der gebotenen Kürze geschuldet

<sup>4</sup> OIE, ICC und BIAC: Joint Statement on Business & Human Rights to the United Nations Human Rights Council, Genf, 30.5.2011: <https://www.ioe-emp.org/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=110486&token=33f25f048652e7f77e8d5323e57bd4ad393bea70>



ist. Dennoch ist es selbstverständlich, dass die UN-Leitprinzipien, deren Umsetzung die Bundesregierung im NAP verspricht, als Orientierungsrahmen für die Interpretation des NAP maßgeblich sind. Anderenfalls wäre der Titel des deutschen NAP ein Etikettenschwindel.

Die Diskrepanz zwischen den Anforderungen des Monitoring und den UN-Leitprinzipien erklärt vermutlich auch, weshalb die Unternehmen beim Monitoring immer noch deutlich besser abgeschnitten haben als in **zwei anderen aktuellen Untersuchungen**: Die Studie des *Business and Human Rights Resource Centre* zu den 20 größten deutschen Unternehmen<sup>5</sup> sowie jene von Germanwatch und MISEREOR zu 15 großen Unternehmen im Agrarsektor<sup>6</sup> kamen zu dem Schluss, dass **keines der untersuchten Unternehmen die Sorgfaltspflichten bisher angemessen umsetzt**. Das liegt ausdrücklich nicht an den hohen Anforderungen der UN-Leitprinzipien oder der Untersuchungen, sondern daran, dass die Unternehmen in erster Linie gesetzliche Verpflichtungen umsetzen. Die Ergebnisse aller Untersuchungen offenbaren ein weiterhin fehlendes Interesse im Management vieler Unternehmen und das Scheitern einer rein auf Freiwilligkeit beschränkten *Corporate Social Responsibility*.

### 3. Zweite Erhebungsphase und gesetzliche Folgemaßnahmen

Die zweite Erhebung des Monitorings findet aktuell unter dem Eindruck der Folgen der weltweiten Corona-Pandemie statt. Sowohl die Auswirkungen der Pandemie auf die Gesundheit als auch die wirtschaftlichen und sozialen Folgen sind aktuell nicht abschätzbar. Zu befürchten ist, dass sich an der zweiten Erhebungsphase nicht genügend Unternehmen beteiligen, um zumindest formal die statistische Repräsentativität der Untersuchung zu gewährleisten.

Schon vor dem Start der zweiten Erhebung wurden Zweifel an deren Notwendigkeit laut, da kaum davon auszugehen ist, dass sich die Ergeb-

nisse stark verändern. Die Bundesregierung will jedoch das im NAP vorgesehene Verfahren erhalten. Angesichts der außergewöhnlichen Situation darf ein mögliches Scheitern der Befragung jedoch keineswegs dazu führen, auf die im Koalitionsvertrag vorgesehene nationale Gesetzgebung in dieser Legislaturperiode zu verzichten. Für die Unterzeichnenden steht in der Frage einer gesetzlichen Regelung von Sorgfaltspflichten nicht mehr das „Ob“, sondern nur noch das „Wie“ zur Debatte.

Trotz der oben erläuterten Unzulänglichkeiten des Monitorings stimmen wir der Gesamtwürdigung der beiden abgeschlossenen Phasen aus 2018 und 2019 insoweit zu, dass die Ergebnisse erlauben, die Aktivitäten von Unternehmen in die Debatte um die unternehmerische Verantwortung einzuordnen (Seite IV).

Hinsichtlich des Vorgehens begrüßen wir daher die Entscheidung des IMA, die Methodik für die zweite Erhebungsphase grundsätzlich beizubehalten, um die Vergleichbarkeit zwischen den beiden Erhebungen sicherzustellen. Eine Absenkung der Anforderungen, die ohnehin schon hinter den UN-Leitprinzipien und dem NAP zurückbleiben, oder zusätzliche Flexibilitäten wären hingegen vollkommen inakzeptabel.

Die konkret vorgesehenen Anpassungen der Vorgehensweise halten wir für nachvollziehbar. So soll die Ansprache der Unternehmen verbessert werden, damit der Fragebogen direkter bei den zuständigen Unternehmensstellen ankommt. Zudem sollen Stichprobengröße und Teilnahmezeitraum angepasst werden (S. 30).

Um weitere Verzögerungen im Zeitplan zu verhindern, schlagen wir vor, dass der Entwurf des Abschlussberichts der AG Wirtschaft und Menschenrechte und dem IMA zeitgleich überstellt wird, damit eine Konsultation der Stakeholder zeitnah beginnen kann. Eine solche Konsultation des Abschlussberichts gänzlich zu unterlassen, wie dies laut Zeitplan des zweiten Zwischenberichts offenbar vorgesehen ist, halten wir für

<sup>5</sup> <https://www.business-humanrights.org/de/kurzbewertung-deutscher-unternehmen>

<sup>6</sup> <https://www.germanwatch.org/de/17692>



bedenklich (S. 31). Zugleich würde eine Konsultation der Stakeholder nach Abschluss der Konsultation im IMA ihren Namen nicht verdienen, da Änderungen ohnehin nicht mehr möglich wären. Vor diesem Hintergrund scheint uns eine parallele Beratung in der AG Wirtschaft und Menschenrechte und im IMA die einzig sinnvolle, transparente und legitime Vorgehensweise.

Da im Jahr 2021 Bundestagswahlen anstehen, muss die Bundesregierung nach der Sommerpause 2020 eine Grundsatzentscheidung über ein Lieferkettengesetz treffen. Eine solche Grundsatzentscheidung ist auch mit Blick auf die am 1. Juli 2020 beginnende deutsche EU-Ratspräsidentschaft geboten. Anderenfalls wird die Bundesregierung ihre Zusage aus dem Koalitionsvertrag, noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetz zu verabschieden und für eine EU-weite Regulierung von Sorgfaltspflichten einzutreten, schwerlich umsetzen können.



## KONTAKT

### **CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung**

Stresemannstr. 72, 10963 Berlin  
Heike Drillisch:  
heike.drillisch@cora-netz.de  
Tel. 030 – 2888 356 989

### **DGB**

Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin  
Frank Zach:  
frank.zach@dgb.de  
Tel. 030 – 240 60 531

### **Forum Menschenrechte**

Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin  
Cornelia Heydenreich:  
heydenreich@germanwatch.org  
Tel. 030 – 2888 356 4

### **Transparency International Deutschland e. V.**

Alte Schönhauser Str. 44, 10119 Berlin  
Angela Reitmaier:  
areitmaier@transparency.de

### **VENRO**

Stresemannstr. 72, 10963 Berlin  
Armin Paasch:  
armin.paasch@misereor.de  
Tel. 0241 – 442 515

### **Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)**

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin  
Kathrin Krause:  
Kathrin.Krause@vzbv.de

*Angela Reitmaier, Armin Paasch, Cornelia Heydenreich, Frank Zach und Kathrin Krause vertreten die NRO-Verbände und die Gewerkschaften in der Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte des CSR-Forums der Bundesregierung, die die Umsetzung des NAP begleitet.*